



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Im Namen des Volkes

Eingegangen

In der Verwaltungsstreitsache

21. MRZ. 2011

AUER & KOLLEGEN
Rechtsanwälte

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Auer & Kollegen
Gesandtenstr. 10/1, 93047 Regensburg

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Asyl und Abschiebungsschutz

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 7. Kammer, durch die Richterinnen am Verwaltungsgericht Rosenbaum als Einzelrichterin aufgrund mündlicher Verhandlungen vom 3. Dezember 2010 und 1. März 2011 am **1. März 2011** folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand :

Der Kläger gibt an, somalischer Staatsangehöriger zu sein und hat einen Asylantrag gestellt. Gegenstand des Verfahrens ist die Tatsache, dass eine Anfrage zur Prüfung eines Voraufenthalts in anderen EG-Staaten mangels Verwertbarkeit der vom Kläger abgegebenen Fingerabdrücke im EDV-System EURODAC bisher nicht durchgeführt werden konnte.

Aus dem vorgelegten Behördenakt, den im Laufe des gerichtlichen Verfahrens von der Beklagten vorgelegten weiteren Unterlagen und den Angaben der Beteiligten in den beiden mündlichen Verhandlungen ergibt sich im wesentlichen folgender Sachverhalt:

Der Kläger ist nach eigenen Angaben am 9.3.2010 in das Bundesgebiet eingereist. Er hat am 10.3.2010 bei der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Gießen ein Asylbegehren geäußert und wurde dort ausweislich der Bescheinigung über die Weiterleitung eines Asylsuchenden an die Erstaufnahmeeinrichtung München verwiesen. Ausweislich der handschriftlichen Bestätigung auf der Bescheinigung mit Siegel erfolgte am 10.3.2010 eine erkennungsdienstliche Behandlung bei der Außenstelle des Bundesamts in Gießen. Nach den Angaben des Klägers wurden seine Fingerabdrücke per Farbabdruck erfasst. Ein Abdruckblatt ist nicht mehr vorhanden. Ausweislich des Registers Transaktionen im elektronischem System MARiS der Beklagten - insoweit wurden im gerichtlichen Verfahren Bildschirmausdrucke vorgelegt - wurden gescannte Fingerabdrücke am 10.3.2010 an das Bundeskriminalamt versandt. Am 12.3.2010 ist eine Antwort des Bundeskriminalamts eingegangen. Diese ist im System nicht mehr vorhanden. Aus einem INPOL-Ausdruck vom 12.3.2010 im Behördenakt ergibt sich als Ergebnis der ED-Behandlung: teilweise AFIS-verwertbar; neue ED-Behandlung erforderlich. Bei AFIS handelt es sich um das deutsche nationale System zur Speicherung von Fingerabdrücken. Nach Angaben der Beklagtenvertreter ist in diesem System eine Überprüfung auf mehrfache Asylantragstellung im Inland möglich; eine EURODAC-Anfrage ist bei fehlender oder nur teilweiser AFIS-Verwertbarkeit nicht erfolgversprechend.

Der Kläger ist am 12.3.2010 in der Erstaufnahmeeinrichtung München eingetroffen. Nach eigenen Angaben und einem per EDV erstellten Vermerk auf der in München neu erstellten Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA) erfolgte in der Aufnahmeeinrichtung nochmals eine erkennungsdienstliche Behandlung. Es gibt in der Akte der zuständigen Ausländerbehörde eine Kopie eines Fingerabdruckblatts des Klägers, das dieser von der Zentralen Rückführungsstelle Südbayern mit anderen Unterlagen zum Kläger zugeleitet wur-

de. In dem Abdruckblatt sind keinerlei Angaben zu den Personalien der Person und zur aufnehmenden Dienststelle ausgefüllt, es ist aber mit dem vom Kläger auch bei anderen Unterlagen verwendeten Unterschriftszeichen (einem sechseckigen Stern) versehen und mit der Unterschrift des aufnehmenden Sachbearbeiters. Nach der Heftung des Aktes könnte das Abdruckblatt sowohl in Gießen als auch in München erstellt sein. Der Vertreter der Beklagten hat angegeben, dass die Erstellung in Gießen sicher ausgeschlossen werden kann, weil dann auf dem Blatt Personenkennziffer und Strichcode vorhanden wäre. Nach den Angaben der Beklagtenvertreter werden Abdruckblätter in der Aufnahmeeinrichtung München vom Sicherheitsdienst vorsorglich immer bei Aufnahme eines Antragstellers erstellt.

Am 29.3.2010 erfolgte die Niederschrift zum Asylantrag bei der Außenstelle des Bundesamtes in München. Eine weitere erkennungsdienstliche Behandlung ist dabei nicht erfolgt.

Der Kläger wurde am 22.4.2010 bei der Regierung von Oberbayern zu seinem Reiseweg angehört. Er hat angegeben, dass er in einer zehntägigen Reise, die am 15.2.2010 begonnen habe, mit einer Schleuserin von Mogadishu nach Addis Abeba gefahren sei. In der Nacht des 8.3./9.3 sei er von Addis Abeba über Kairo nach Frankfurt geflogen, wo er gegen 11 Uhr gelandet sei.

Mit Bescheid vom 17.5.2010 wurde der Kläger ab dem 27.5.2010 dem Landkreis Kelheim zugewiesen und ihm als Wohnsitz die Gemeinschaftsunterkunft Mainburg zugewiesen. Nach seinen Angaben in der ersten mündlichen Verhandlung wurden ihm in Mainburg nochmals Fingerabdrücke abgenommen. Eine Rückfrage des Gerichts bei der Ausländerbehörde und der zuständigen Polizeiinspektion hat ergeben, dass dort ein entsprechender Vorgang nicht bekannt ist.

Der Kläger wurde für den 29.7.2010 zur Anhörung in die Außenstelle des Bundesamtes in München geladen. Nach einem Aktenvermerk konnte die Anhörung wegen Erkrankung der Dolmetscherin nicht stattfinden. In einem weiteren Aktenvermerk der Einzelentscheiderin ist neben der Verfügung der neuen Ladung festgehalten, dass eine neue ED-Behandlung erforderlich sei. Ausweislich des Registers Transaktionen im EDV-System MARiS wurden am 29.7.2010 Fingerabdrücke des Klägers an das Bundeskriminalamt versandt. Die am 2.8.2010 eingegangene Antwort ist im System nicht mehr vorhanden, auch kein Fingerabdruckblatt. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung am 3.12.2010 angegeben, dass ihm am 29.7.2010 keine Fingerabdrücke abgenommen worden seien.

Mit Schreiben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12.8.2010 an den Kläger wurde die erfolgte erneute Ladung zu einer Anhörung am 4.11.2010 aufgehoben. Mit Schreiben vom 19.8.2010 wurde der Kläger aufgefordert, das Asylverfahren dadurch zu betreiben, dass er erneut in der Außenstelle des Bundesamts erscheint und sich auswertbare Fingerabdrücke abnehmen lässt, alternativ schriftlich Hinderungsgründe darlegt, und dass er schriftlich seinen Reiseweg darlegt. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass er erst aus diesem Schreiben erfahren habe, dass seine Fingerabdrücke nicht verwertbar gewesen seien.

Er hat angegeben, dass er im August in München nochmals Fingerabdrücke abgegeben habe. Die Beklagte hat das Original eines Fingerabdruckblatts vorgelegt. In diesem ist als Aufnahme datum 31.8.2010 angegeben, oben ist das Datum 20.9.2010 eingestempelt. Nach dem Register Transaktionen im EDV-System MARiS wurden am 20.9.2010 Fingerabdrücke des Klägers an das Bundeskriminalamt versandt. Nach Angabe der Beklagtenvertreter ist davon auszugehen, dass die Fingerabdrücke am 31.8.2010 abgenommen wurden und wegen Überlastung der Außenstelle München in diesem Zeitraum erst am 20.9.2010 gescannt wurden. Ob der Kläger bei Abnahme der Fingerabdrücke auf Gründe für die frühere Unverwertbarkeit angesprochen wurde oder dem Sachbearbeiter bei der Abnahme noch bestehende Hautveränderungen aufgefallen sind, ist nicht feststellbar. Die Antwort des Bundeskriminalamts auf die Übersendung vom 21.9.2010 wurde als Bildschirmausdruck vorgelegt und lautet: „Fingerabdrücke wegen Qualitätsmangel neu aufnehmen“. In der Behördenakte findet sich außerdem eine offenbar automatisch erstellte E-Mail von EURODAC vom 21. September 2010. Sie enthält die Mitteilung „Fingerabdrücke fehlen“. Nach Mitteilung der Beklagtenvertreter bedeutet diese Mitteilung, dass für einen Abgleich in EURODAC nicht genügend Fingerabdrücke lesbar gewesen sind. Weiterhin gibt es einen INPOL-Ausdruck vom 21.9.2010 (der beim Bundesamt allerdings erst am 29.11.2010 eingegangen ist), in dem zu einer ED-Behandlung am 31.8.2010 durch die Außenstelle München des Bundesamts der ED-Hinweis teilweise AFIS-verwertbar, neue ED-Behandlung erforderlich enthalten ist.

Mit Bescheid der Beklagten vom 12.10.2010 wurde festgestellt, dass der Asylantrag als zurückgenommen gilt, das Asylverfahren eingestellt sei (Ziff. 1) und dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Ziff. 2). In Ziff. 3 des Bescheids wird der Kläger unter Androhung der Abschiebung in den Herkunftsstaat aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; er könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu einer Rückübernahme verpflichtet ist. Zur Begründung wird im wesentlichen angeführt, dass auch die bei der zweiten und dritten erkennungsdienstlichen

Behandlung aufgenommenen Fingerabdrücke nicht auswertbar gewesen seien. Ebenfalls habe der Kläger keine Angaben zum Reiseweg gemacht. Da der Kläger der Betreibensaufforderung nicht nachgekommen sei, gelte der Asylantrag als zurückgenommen. Die Feststellung von Abschiebungshindernissen scheitere daran, dass der Kläger den Herkunftsstaat nicht glaubhaft gemacht habe. Wegen der Verhinderung des Abgleichs von Fingerabdrücken durch den Kläger sei nicht auszuschließen, dass er bereits unter anderen Personalien, auch mit anderer Herkunftslandangabe von einer europäischen Asyl- oder Sicherheitsbehörde erfasst worden sei. Die von ihm gebrauchte Sprache allein sei zur Glaubhaftmachung des Herkunftslands nicht ausreichend, da die Sprache auch in angrenzenden Landesteilen von Nachbarstaaten gebräuchlich sei.

Der Bescheid wurde am 18.10.2010 per Einschreiben zur Post gegeben. Mit bei Gericht am 25.10.2010 eingegangenem Schriftsatz ließ der Kläger Klage erheben. Es wird der Antrag gestellt,

den Bescheid der Beklagten vom 12.10.2010 aufzuheben,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass beim Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich Somalia vorliegen.

Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, ein Anlass zum Erlass einer Betreibensaufforderung sei nicht gegeben gewesen. Nicht jede beliebige Verletzung von Mitwirkungspflichten sei geeignet, konkrete Zweifel am Rechtsinteresse zu begründen. Der Kläger sei der Betreibensaufforderung insoweit nachgekommen, als er zu weiteren erkennungsdienstlichen Maßnahmen vorgesprochen habe. Er habe einen Termin zur persönlichen Anhörung beim Bundesamt für den 4.11.2010 erhalten und habe davon ausgehen dürfen, dass an diesem Tag weiterer Sachvortrag mit Hilfe eines Dolmetschers erfolgen könne. Es wurde parallel zur Klageerhebung auch beim Bundesamt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und dabei der Reiseweg geschildert. Die Beklagte hat in einem Verfahren eines anderen vom gleichen Bevollmächtigten vertretenen Klägers (Az. RN 7 K 10.30439) mit Schreiben an das Gericht erklärt, dass generell nicht beabsichtigt sei, den gestellten Wiedereinsetzungsanträgen stattzugeben.

In der mündlichen Verhandlung am 3.12.2010 wurde der Kläger zu den Gründen für die Unverwertbarkeit seiner Fingerabdrücke befragt. Er hat angegeben, dass er am Bau gearbeitet habe und auch Steine und Ziegel bearbeitet habe. Er sei auch mit Pflasterbau beschäftigt gewesen. Zuletzt habe er am 2.2.2010 ein Haus mit Mauerarbeiten repariert. Während sei-

nes Aufenthalts in der Aufnahmeeinrichtung habe er dort Putzarbeiten ausgeführt. Seit er in Mainburg sei, arbeite er nicht mehr.

Die Beklagtenvertreter haben in der mündlichen Verhandlung am 3.12.2010 erklärt, dass Bereitschaft zur Aufhebung des Bescheids bestehe, wenn der Kläger noch verwertbare Fingerabdrücke abgebe. Der Kläger wurde für den 28.12.2010 zur erneuten ED-Behandlung in die Außenstelle des Bundesamtes in Zirndorf geladen. Zu dieser ED-Behandlung wurde ein Aktenvermerk erstellt. Es ist festgehalten, dass von den erneut aufgenommenen Fingerabdrücken evtl. ein positives Ergebnis kommen könne. Die Auswertung durch das Bundeskriminalamt sei jedoch abzuwarten. Nach dem Register Transaktionen im EDV-System MARiS wurden am 28.12.2010 Fingerabdrücke des Klägers an das Bundeskriminalamt versandt. Die Antwort vom 30.12.2010 wurde als Bildschirmausdruck vorgelegt und lautet: „Fingerabdrücke wegen Qualitätsmangel neu aufnehmen“.

Die Beklagte hat zu dem in der Ausländerakte aufgefundenen Fingerabdruckblatt sowie zum Abdruckblatt der Erfassung am 28.12.2010 eine Stellungnahme des Bundeskriminalamtes eingeholt. In dieser wird ausgeführt, dass Abdrücke einer identischen Person vorlägen. Beide Abdruckblätter wiesen erhebliche Qualitätsmängel auf und würden bei einer EURODAC-Recherche aus Qualitätsmängeln abgelehnt werden. Die Mängel seien aber unterschiedlich. Bei den am 28.12. aufgenommenen Fingerabdrücken sei das Papillarlinienbild der Fingerendglieder verschwommen. Im Vergleichsabdruckblatt erscheine das Papillarlinienbild unregelmäßig unterbrochen punktförmig. Über die jeweilige Entstehungsart könne jedoch nur spekuliert werden. Die Bewertung der Beeinträchtigungen eines Papillarlinienbildes könne auch Gegenstand eines daktyloskopischen Gutachtens sein. Gutachterliche Aussagen über das Vorliegen von Manipulationen würden von daktyloskopischen Sachverständigen jedoch nicht getroffen. Im Allgemeinen sei es nur einem Mediziner möglich, Verletzungsursachen und Manipulationen zu beurteilen.

In der weiteren mündlichen Verhandlung am 1.3.2011 hat der Kläger zur Unverwertbarkeit seiner Fingerabdrücke am 28.12.2010 nochmals angegeben, dass die Veränderungen seiner Haut auf früherer sehr harter Arbeit beruhten. Zu seinen Lebensverhältnissen in Somalia hat er erklärt, dass er zur Gruppe der Midgan gehöre. Er sei geschieden und habe ein Kind, das bei der Mutter lebe. Ausgereist sei er wegen einer Verfolgung durch die Al Shabab. Zu dieser sei es gekommen, weil er im Auftrag eines Mannes die Stelle, an der dessen Vater begraben worden sei, mit Steinen eingezäunt habe. Auf Frage, weshalb er statt einer Namensunterschrift immer nur mit einem Stern unterzeichne, erklärte der Kläger, dies beruhe darauf, dass in der somalischen Flagge ein Stern sei.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es wurden verschiedene Statistiken vorgelegt, die belegen sollen, weshalb gerade bei somalischen Staatsangehörigen der Verdacht der absichtlichen Verhinderung einer EURODAC-Abfrage bestehe. Ausgeführt wird unter Bezugnahme auf ergangene Rechtsprechung, dass sich die Annahme aufdränge, dass der Kläger an seinen Fingerkuppen zur Identitätsverschleierung manipuliert habe. Daraus ergebe sich der Verdacht, dass kein Interesse bestehe, ein ordnungsgemäßes Verfahren durchzuführen. Die Betreibensaufforderung diene der Klärung, ob die Voraussetzungen für eine Sachentscheidung vorliegen. Insbesondere sei zu prüfen, ob der Asylantrag nicht wegen der Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedsstaates nach § 27a Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) unzulässig sei oder ob bei gegebener Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland ein verdeckter Zweitantrag gemäß § 71a AsylVfG vorliege.

Ergänzend wird auf die Gerichtsakte, insbesondere die Niederschriften über die mündlichen Verhandlungen, sowie auf die von der Beklagten vorgelegten Vorgangsgehefte und weiteren Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Es wurde zu Recht im Hauptantrag lediglich die Aufhebung des Einstellungsbescheids der Beklagten vom 12.10.2010 beantragt. Die besondere - auf Beschleunigung und Konzentration auf eine Behörde gerichtete - Ausgestaltung des Asylverfahrens steht einer auf Asylanerkennung gerichteten Verpflichtungsklage, auf die das Verwaltungsgericht „durchzuentscheiden“ hätte, entgegen (vgl. BVerwG, Entsch. vom 7.3.1995, Az. 9 C 264/95).

Die Klage ist aber weder im Haupt- noch im Hilfsantrag begründet. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.10.2010 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Das Asylverfahren wurde zu Recht eingestellt, weil ausreichender Anlass für den Erlass einer Betreibensaufforderung bestand und der Kläger dieser nicht nachgekommen ist. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungsverboten.

1. Nach § 33 AsylVfG gilt der Asylantrag, der nach § 13 Abs. 1 und 2 AsylVfG auch den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfasst, als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren trotz Aufforderung des Bundesamtes länger als einen Monat nicht betreibt. Die Rechtmäßigkeit des ergangenen Einstellungsbescheids erfordert zum einen, dass hinreichender Anlass für den Erlass einer Betreibensaufforderung bestand, zum anderen, dass der Antragsteller die verlangte Mitwirkungshandlung nicht vorgenommen hat. Liegen diese Voraussetzungen vor, dann steht auch Art. 20 der Richtlinie 2005/85/EG der Einstellung des Verfahrens nicht entgegen. Die dort in Absatz 2 geforderte Möglichkeit der Wiedereröffnung des Verfahrens ist in Deutschland durch die Vorschrift über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 VwVfG gesichert.

a) Zum Zeitpunkt des Erlasses der Betreibensaufforderung müssen sachlich begründete Anhaltspunkte für einen Wegfall des Rechtsschutzinteresses bestehen, die den späteren Eintritt der Rücknahmefiktion als gerechtfertigt erscheinen lassen. Solche Anhaltspunkte sind insbesondere dann gegeben, wenn der Asylbewerber Mitwirkungspflichten verletzt hat (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, § 33 AsylVfG Rdnr. 6 ff.). Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist der Ausländer verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Nach § 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylVfG hat er die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden, deren Durchführung zur Sicherung der Identität des Ausländers in § 16 Abs. 1 AsylVfG vorgeschrieben ist. Die Pflicht zur Mitwirkung bei der Feststellung der Identität hat der Gesetzgeber auch so stark gewichtet, dass in § 30 Abs. 3 AsylVfG die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet vorgesehen ist, wenn der Ausländer im Asylverfahren über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit täuscht oder diese Angaben verweigert (Nr. 2) oder er unter Angabe anderer Personalien einen weiteren Asylantrag oder ein weiteres Asylbegehren anhängig gemacht hat (Nr. 3).

Aus den genannten Mitwirkungspflichten ergibt sich die Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken in einer Qualität, die eine EURODAC-Anfrage ermöglichen. Eine solche ist aus mehreren Gründen Voraussetzung für eine Sachentscheidung im Asylverfahren.

(1) Eine EURODAC-Abfrage ist erforderlich, damit die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland nach der VO(EG) Nr. 343/2003 (Dublin-II-Verordnung) geprüft werden kann. Nach dem in der Europäischen Union mit dieser Verordnung geschaffenen Zuständigkeitssystem soll ein Flüchtling ein Asylverfahren nur in einem Staat durchführen können. Bei Ablehnung hat er keinen Anspruch auf Durchführung eines

weiteren Asylverfahrens in einem anderen Dublinstaat, bei Anerkennung ist der Staat, in dem er einen Antrag zuerst gestellt hat, für seine Aufnahme zuständig. Für die Prüfung dieser Zuständigkeit ist die Einholung von im EURODAC-System verwertbaren Fingerabdrücken unabdingbar. Der Kläger hat keinerlei Dokumente oder andere Nachweise zum Einreiseweg vorgelegt. Ob er sich nicht schon zuvor in einem anderen europäischen Staat aufgehalten hat und ggf. in welchem, ist auch durch mehrfache Befragung praktisch nicht zu ermitteln. Zur Verhinderung entsprechender falscher Angaben wurde das EURODAC-System geschaffen. Die Bundesrepublik Deutschland ist zur Überprüfung der Fingerabdrücke von Asylbewerbern anhand der EURODAC-Datei nach Art. 4 VO(EG) Nr. 2725/2000 verpflichtet. Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, dass die Abfrage entbehrlich sei, weil die Überstellungsfristen nach der Dublin-II-Verordnung bereits abgelaufen seien. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, dass diese Fristen dem Schutz der Flüchtlinge dienen sollen und es bleibt dem Drittstaat im Falle eines sich evtl. noch ergebenden EURODAC-Treffers unbenommen, trotz Fristablaufs seine Zuständigkeit anzuerkennen und die Überstellung zu akzeptieren. Selbst wenn eine Überstellung nicht mehr möglich ist, führt ein bereits in einem anderen Staat erfolglos durchgeführtes Asylverfahren dazu, dass der Antrag in Deutschland nach § 71a Abs. 2 AsylVfG nur noch als Folgeantrag zu bearbeiten ist. Im Falle der erfolgten Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention im Drittstaat gelten die Fristen der Dublin-II-Verordnung wohl ohnehin nicht mehr, sondern die Rückführung erfolgt nach dem Europäischen Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16.10.1980.

- (2) Flüchtlinge aus Somalia können ihre Identität nicht durch die Vorlage von Pass, Passersatz oder anderen Urkunden gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5 AsylVfG nachweisen. Sie berichten regelmäßig glaubhaft, dass sie in Somalia überhaupt keine Identitätspapiere, allenfalls eine Geburts- und/oder Heiratsurkunde besessen haben. Selbst wenn ein (angeblich) somalischer Staatsangehöriger einen Pass oder andere Dokumente vorlegt - was der Kläger nicht getan hat -, ist dies zur Feststellung seiner Identität wenig geeignet, weil nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.4.2010 in Somalia selbst und in den von Somalis bewohnten Exklaven somalische Reisepässe ebenso wie zahlreiche andere gefälschte Dokumente zu kaufen sind. Es gibt noch nicht einmal die Möglichkeit, die Existenz einer Person mit dem angegebenen Namen durch Nachfrage im Heimatland zu überprüfen, weil nach dem Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 2.4.2009 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge es in Somalia keinerlei Register gibt. Es kann dahinstehen, ob

die in § 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylVfG aufgestellte Duldungspflicht generell auch eine Pflicht zur Erhaltung der Auswertungsfähigkeit der Fingerabdrücke umfasst - wofür allerdings Sinn und Zweck der normierten Duldungspflicht sprechen. Jedenfalls bei somalischen Staatsangehörigen ergibt sich die Pflicht zur Abgabe auswertungsfähiger Fingerabdrücke zumindest aus den sonstigen Mitwirkungspflichten, weil dies bei ihnen regelmäßig die einzig mögliche Handlung zum Nachweis ihrer Identität ist.

(3) Nicht zuletzt ist eine EURODAC-Anfrage auch erforderlich, um die Glaubhaftigkeit des Vorbringens somalischer Staatsangehöriger bewerten zu können. Im Hinblick auf die hohe Anerkennungsquote (vgl. unten) besteht ein erheblicher Anreiz, sich als somalischer Staatsangehöriger auszugeben. Die Kenntnis der somalischen Sprache ist nur ein schwaches Indiz für die Herkunft aus Somalia, weil somali auch in Teilen der angrenzenden Länder gesprochen wird, insbesondere in Kenia, Äthiopien und Dschibuti (vgl. Artikel „Somali <Sprache>“ in Wikipedia). Es gibt zu den Lebensverhältnissen in Somalia nur relativ wenige Erkenntnisquellen, die praktisch alle im Internet auch für Antragsteller zugänglich sind. Gleichzeitig lassen die chaotischen Verhältnisse in der dortigen Bürgerkriegssituation nahezu jedes geschilderte Verfolgungsschicksal theoretisch denkbar erscheinen. Ein fehlender EURODAC-Treffer ist daher eine wichtige Vorprüfung dafür, dass dem Asylbewerber geglaubt werden kann, dass er überhaupt aus Somalia kommt, und dafür, dass er nicht schon vor langer Zeit aus Somalia ausgewandert ist und das aktuell geschilderte Verfolgungsschicksal frei erfunden ist.

b) Die bei der Beklagten bestehende Vermutung, dass somalische Staatsangehörige sehr häufig - auf welche Art auch immer - die Auswertungsfähigkeit ihrer Fingerabdrücke beeinflussen, beruht auf objektiv gegebenen Fakten.

Die Anerkennungsquote bei somalischen Staatsangehörigen ist sehr hoch. Nach einer in das Verfahren eingeführten Pressemitteilung des Bundesinnenministeriums vom 17.1.2001 erfolgten im Jahr 2010 bei insgesamt 2261 Asylanträgen (Erst- und Folgeanträge) 378 Zuerkennungen von Flüchtlingsschutz und 86 Zuerkennungen von subsidiären Schutz, nur in 45 Fällen erfolgten Ablehnungen, 1572 Verfahren sind noch anhängig (Rest 405 sonstige Verfahrenserledigungen). In der Pressemitteilung ist eine Anerkennungsquote von 41,4 % bei der Flüchtlingsanerkennung und 9,4 % bei den Abschiebungsverboten, in der Summe demnach 50,8 % angegeben, wobei bei dieser Quote eine Vielzahl von Verfahrenseinstellungen berücksichtigt ist, die vermutlich häufig auf ähnlichen Bescheiden wie dem streitgegenständlichen beruhen. Gleichzeitig

zeigt die von der Beklagten vorgelegte Statistik zu den Ergebnissen von (erfolgreichen) EURODAC-Anfragen bei somalischen Staatsangehörigen im Zeitraum von Januar bis September 2010 bei 412 Personen 727 EURODAC-Treffer, d.h. die Betroffenen haben sich oft schon in mehreren europäischen Ländern aufgehalten.

Vor dem Hintergrund der hohen Anerkennungsquote und der häufigen EURODAC-Treffer ist es nicht zu übersehen, dass gerade bei angeblich somalischen Staatsangehörigen seit Herbst 2009 in einer Vielzahl von Fällen Probleme bei der erkennungsdienstlichen Behandlung aufgetreten sind.

Nach der von der Beklagten vorgelegten Statistik kam es im Jahr 2010 in 731 Fällen von somalischen Staatsangehörigen zur Meldung des BKA „Fingerabdrücke wegen Qualitätsmängel neu aufnehmen“. Der Statistik entnommen werden kann auch, dass es nur bei wenigen anderen Ländern zu einer größeren Zahl von Fällen kommt, bei denen ebenfalls die Anerkennungsquote nach der oben genannten Pressemitteilung relativ hoch ist: Afghanistan 86 Fälle, bei einer Anerkennungsquote in der Summe von 43,8 %; Irak 48 Fälle, Anerkennungsquote 52,3 %, Iran 45 Fälle, Anerkennungsquote 52,2 %. Auch beim Herkunftsland Eritrea kam es zu 140 Fällen nicht auswertbarer Fingerabdrücke, bei nur 737 insgesamt gestellten Erstanträgen; insoweit ist der Einzelrichterin aufgrund der Zuständigkeit der Kammer für dieses Land bekannt, dass die Anerkennungsquote noch deutlich höher sein dürfte als in den zuvor genannten Ländern. Zugleich kommt es bei Herkunftsländern wie z.B. dem Kosovo und Mazedonien, bei denen die Antragsteller regelmäßig Identitätsdokumente vorlegen können, kaum zu Problemen (Kosovo 19 Fälle bei 1614 Anträgen, Mazedonien 14 Fälle bei 2466 Anträgen). Schon daraus ergibt sich, dass das gehäufte Auftreten von Qualitätsmängeln nicht auf Fehlern bei der Erfassung durch Bedienstete des Bundesamts, auf den von den Außenstellen des Bundesamts verwendeten EDV-Systemen oder solchen des EURODAC-Systems beruhen kann.

Zum gleichen Ergebnis führt eine Auswertung der hier vorliegenden Behördenakten. Es sind beim Verwaltungsgericht Regensburg derzeit mehr als 50 Verfahren (angeblich) im Zeitraum Herbst 2009 bis Herbst 2010 nach Europa eingereister (angeblich) somalischer Staatsangehöriger anhängig; in 44 Fällen sind Probleme bei der erkennungsdienstlichen Behandlung feststellbar. Den vorliegenden Akten kann entnommen werden, dass die Nichtverwertbarkeit für eine EURODAC-Anfrage bei verschiedenen Außenstellen des Bundesamts auftritt und auch bei Antragstellern, die von der Bundespolizei aufgegriffen und in einer Polizeidienststelle erkennungsdienstlich behandelt

werden. Häufig ist eine teilweise Verwertbarkeit im nationalen System (AFIS) gegeben, nachweislich in 13 Fällen war aber auch im nationalen System eine vollständige Unverwertbarkeit gegeben. Zum frühzeitigen und gehäuftten Auftreten der Problematik in der Außenstelle München des Bundesamts ergibt diese Auswertung, dass die Antragsteller sich sehr häufig aus eigenem Entschluss in München als Asylsuchende gemeldet haben.

Die Unverwertbarkeit der Fingerabdrücke kann auch nicht auf biologischen Gründen, wie z.B. besonderer Beschaffenheit der Haut, oder auf den Lebensverhältnissen in Somalia beruhen. Dies ergibt sich schon daraus, dass nach den (zwar nicht belegten, aber auch nicht in Frage zu stellenden) Angaben der Beklagten es bis 2009 kaum Probleme mit der Auswertbarkeit von Fingerabdrücken gegeben hat. Auch zeigen die in das gerichtliche Verfahren eingeführten Statistiken, dass bei 2235 (Erst-)Anträgen somalischer Staatsangehöriger im Jahr 2010 es „nur“ in 732 Fällen Probleme bei der ED-Erfassung gegeben hat, demnach bei 1503 Personen eine Verwertbarkeit gegeben war.

Bei dieser Ausgangslage ist der Verdacht begründet, dass bei nicht auswertungsfähigen Fingerabdrücken angeblich somalischer Staatsangehöriger ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung eines Asylverfahrens fehlt. Es liegt nicht fern, dass den betroffenen Antragstellern die fehlenden Erfolgsaussichten ihres Antrags von vornherein bekannt sind und durch die Einleitung des Asylverfahrens bei gleichzeitiger Verhinderung der EURODAC-Abfrage lediglich die Überstellung in einen Drittstaat oder die Abschiebung in den tatsächlichen Herkunftsstaat vereitelt werden soll. Zur Beschleunigung des Abschlusses des Asylverfahrens betroffener Personen ist das Instrument der Betreibensaufforderung nach § 33 AsylVfG grundsätzlich geeignet. Angesichts der dargestellten Antragszahlen ist es der Beklagten ersichtlich schon aus organisatorischen Gründen nicht möglich, Antragsteller in kurzen zeitlichen Abständen zu häufigen erkennungsdienstlichen Behandlungen zu laden. Außerdem könnte damit nicht verhindert werden, dass immer wieder neu manipuliert und die Auswertbarkeit der Fingerabdrücke verhindert wird. Die überraschende Abnahme von Fingerabdrücken unter Zuhilfenahme der Polizei dürfte - das Bestehen einer Rechtsgrundlage unterstellt - ebenfalls vorhandene Behördenkapazitäten überfordern und ist zudem für die Antragsteller einschneidender als der Erlass einer Betreibensaufforderung.

Allerdings ist aus der von der Beklagten vorgelegten Statistik zu unverwertbaren Fingerabdrücken auch zu schließen, dass es wenige Fälle nicht auswertbarer Finger-

abdrücke bei allen Herkunftsländern gibt. Die Beklagte trägt selbst vor, dass es Einzelfälle schon immer gegeben hat. Das zum Fall des Klägers vorgelegte Schreiben des Bundeskriminalamts stellt ausdrücklich fest, dass die Gründe für Qualitätsunterschiede hinsichtlich des Erscheinungsbilds von Fingerabdrücken vielfältig sind, demnach Manipulation nicht die einzige Ursache sein kann. Unzulässig ist es deshalb, aus den vorgelegten Statistiken, den Schluss zu ziehen, dass bei somalischen Staatsangehörigen immer von Manipulation auszugehen ist. Dem Umstand, dass es bei somalischen Staatsangehörigen ebenso wie bei anderen Herkunftsländern in seltenen Fällen andere Ursachen geben kann, muss bei Anwendung des § 33 AsylVfG Rechnung getragen werden. Das Asylverfahrensgesetz sieht eine Anhörung zwar weder vor dem Erlass einer Betreibensaufforderung noch vor Erlass des Einstellungsbescheids vor; die Anwendung des § 28 VwVfG ist ausgeschlossen, weil das Asylverfahrensgesetz den Bereich der Anhörung spezialgesetzlich regelt. Nach Sinn und Zweck der Betreibensaufforderung muss der Antragsteller jedoch dann angehört werden, wenn er aus seiner Sicht die erforderliche Mitwirkungshandlung - hier die Abgabe von Fingerabdrücken - erbringt, die Behörde darin aber keine Erfüllung der Mitwirkungspflicht - hier wegen der fehlenden Auswertungsfähigkeit der Fingerabdrücke - sieht. Bei der Niederschrift zum Asylantrag und der dabei regelmäßig stattfindenden ersten ED-Behandlung durch das Bundesamt ist ein Dolmetscher anwesend (vgl. Beschreibung der Vorgehensweise durch den regelmäßig bei den Außenstellen München und Zirndorf tätigen Dolmetscher in der mündlichen Verhandlung). Nach den Angaben der Beklagtenvertreter ist bei Abnahme der Fingerabdrücke durch Livescan, die bei der ersten Abnahme normalerweise erfolgt, regelmäßig eine sofortige Einschätzung der Verwertbarkeit der Fingerabdrücke möglich. Der Erlass einer Betreibensaufforderung ist in diesem Fall daher nur verhältnismäßig, wenn dem Antragsteller zuvor Gelegenheit gegeben wird, andere Gründe als Manipulation für die mangelnde Auswertbarkeit darzulegen. Wird die mangelnde Verwertbarkeit bei Abnahme durch Farbabdruck und fehlenden offensichtlichen Veränderungen erst später durch die Mitteilungen des Bundeskriminalamts erkannt, dann gebietet es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass dem Antragsteller zumindest dann, wenn er aufgrund der Betreibensaufforderung erneut beim Bundesamt vorspricht, Gelegenheit gegeben wird, die sich aus der fehlenden Auswertungsfähigkeit ergebenden Zweifel am Sachbescheidungsinteresse durch Nennung von Gründen für die Unverwertbarkeit zu beseitigen. Unterbleibt dies, dann kann der Einstellungsbescheid nur Bestand haben, wenn die aus Sicht des Antragstellers bestehenden Gründe ohnehin nicht geeignet gewesen wären, den Verdacht des fehlenden Sachbescheidungsinteresses zu widerlegen.

c) In Anwendung der genannten Grundsätze ist im Fall des Klägers zu Recht eine Betreibensaufforderung ergangen und es konnte mangels Vornahme der verlangten Mitwirkungshandlung das Verfahren wegen fiktiver Antragsrücknahme eingestellt werden. Es bestehen ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger die Auswertbarkeit seiner Fingerabdrücke für eine EURODAC-Abfrage gezielt verhindert hat.

(1) Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass dem Kläger am 10.3., 12.3., 29.7. und 31.8.2010 Fingerabdrücke abgenommen wurden und dass diese Abdrücke ebenso wie die während des gerichtlichen Verfahrens am 28.12.2010 nochmals erfassten nicht auswertungsfähig für eine EURODAC-Abfrage waren.

Hinsichtlich der Abnahme am 10.3. ergibt sich die fehlende Verwertbarkeit aus dem vorliegenden INPOL-Ausdruck. Nach den Angaben der Beklagtenvertreter, die durch die anderen hier vorliegenden Vorgänge bestätigt werden, kann aus der nur teilweisen AFIS-Verwertbarkeit regelmäßig auf die vollständige Unverwertbarkeit im EURODAC-System geschlossen werden. Außerdem bestätigt die Stellungnahme des Bundeskriminalamts zu dem nur 2 Tage später bei der Aufnahmeeinrichtung erstellten Abdruckblatt, dass Qualitätsmängel, die eine EURODAC-Abfrage verhindert haben, vorhanden waren.

Dafür, dass eine Abnahme am 29.7. stattgefunden hat, sprechen die Verfügung der Einzelentscheiderin und die Tatsache, dass an diesem Tag Fingerabdrücke an das Bundeskriminalamt versandt wurden. Die gegenteiligen Angaben des Klägers sind nicht glaubhaft. Dass er unwahre Angaben zu den ED-Behandlungen macht, zeigt die behauptete Erfassung in Mainburg. Diese wurde in beiden Verhandlungen unterschiedlich geschildert, insbesondere hat der Kläger in der ersten Verhandlung nicht angegeben, dass er sich zum Zweck der ED-Behandlung zur Polizeiinspektion begeben habe. Nach dem Schreiben der Polizeiinspektion Mainburg vom 28.1.2011 liegen Unterlagen über eine erkennungsdienstliche Behandlung dort nicht vor. Es gibt auch keinen plausiblen Grund, weshalb eine solche ED-Behandlung hätte stattfinden sollen, nachdem ausweislich der Bestätigung der Polizeiinspektion und der vorliegenden Ausländerakte der Kläger strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist und im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundesamts für die erkennungsdienstliche Behandlung nach § 16 Abs. 2 AsylVfG auch sonst keine Stelle Anlass für die Veranlassung einer ED-Behandlung hatte. Insbesondere gibt es keinerlei Hinweis darauf, dass der Aufnahmeeinrichtung, die Behörde des Freistaats Bayern ist, die

beschränkte Auswertungsfähigkeit der von ihr nur vorsorglich abgenommenen Fingerabdrücke überhaupt bekannt geworden ist.

Hinreichend sicher ist, dass die am 29.7.2010 abgenommenen Abdrücke nicht verwertbar waren. Die Antwort des Bundeskriminalamts vom 2.8.2010 zu dieser ED-Behandlung ist zwar nicht mehr vorhanden und es gibt auch sonst keinen direkten Nachweis zum Ergebnis dieser ED. Es ist insoweit aber ein Rückschluss daraus möglich, dass die gleichzeitig mit der Verfügung der erneuten ED-Behandlung veranlasste Ladung zur persönlichen Anhörung mit Schreiben vom 12.8.2010 aufgehoben wurde und statt dessen mit Schreiben vom 19.8.2010 eine Betreibensauforderung erlassen wurde, in der festgestellt wird, dass die Fingerabdrücke nicht verwertbar seien.

Dass eine Erfassung am 31.8.2010 erfolgt ist, ergibt sich aus dem noch vorhandenen Original-Fingerabdruckblatt. Die mangelnde Auswertbarkeit steht fest aufgrund der elektronischen Mitteilung des Bundeskriminalamtes vom 21.9.2010, die im gerichtlichen Verfahren als Bildschirm Ausdruck vorgelegt wurde (Bl. 39 der Gerichtsakte) sowie aufgrund der E-Mail von EURODAC vom 21.9.2010 (Bl. 44 der Behördenakte).

Die Unverwertbarkeit der am 28.12.2010 abgenommenen Abdrucke, die für die Rechtmäßigkeit des Einstellungsbescheids allerdings nur mittelbare Bedeutung hat, ergibt sich aus der elektronischen Mitteilung vom 30.12.2010 in MARiS und der vorgelegten Einzelstellungnahme des Bundeskriminalamts vom 14.2.2011.

- (2) Es steht auch hinreichend sicher fest, dass die mangelnde Auswertbarkeit vom Kläger absichtlich verursacht wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach der im Verfahren vorgelegten Stellungnahme des Bundeskriminalamtes der Nachweis der Manipulation anhand der erstellten Fingerabdruckblätter ohnehin nicht möglich ist. Es kommt daher nicht darauf an, dass Fingerabdruckblätter der Erfassung am 10.3.2010 und 29.7.2010 nicht mehr vorhanden sind. Im Hinblick auf die Anforderungen an einen Nachweis der Manipulation ist zudem zugrunde zu legen, dass die erfolgte Manipulation durch die oben dargestellten Statistiken indiziert ist. Zu prüfen ist demnach im wesentlichen, ob es hinreichende Anhaltspunkte dafür gibt, dass es im Einzelfall des Klägers andere Ursachen für die mangelnde Auswertbarkeit geben kann.

Dagegen spricht bereits die Zahl der stattgefundenen ED-Behandlungen. Allenfalls bei der Behandlung am 31.8.2010 kommt eine der Beklagten zuzurechnende Ursache konkret in Betracht. Insoweit wurde in der mündlichen Verhandlung am 3.12.2010 die Frage aufgeworfen, ob Qualitätsmängel durch die lange Dauer bis zum Scannen, z.B. durch Abrieb am Papier, entstehen können. Dazu hat die Beklagte nicht mehr Stellung genommen. Dass bei einem Ergebnis von vier weiteren unverwertbaren Fingerabdrücken, die von vier verschiedenen Stellen abgenommen wurden, gerade diese Unverwertbarkeit auf einer Veränderung des erstellten Papierabdrucks und nicht der Fingerkuppen selbst beruhen soll, ist aber extrem unwahrscheinlich. Für Veränderungen der Haut selbst spricht auch der Unterschied der Abdrücke im Blatt vom 31.8.2010 im Vergleich mit den beiden anderen Blättern. So zeigt der rechte Daumen deutliche strichförmige Unterbrechungen der Papillarlinien, die so in den beiden anderen Abdrucken nicht vorhanden sind und die so weit vom deutlich abgegrenzten Rand des Fingerabdrucks entfernt sind, dass sie jedenfalls nicht zufällig erst auf dem Papier entstanden sein können. Auch bei allen anderen Fingern gehen strichförmige Unterbrechungen und flächig diffuse Bereiche nie über die deutlich abgegrenzten Ränder der Abdrucke hinaus. Nicht vorstellbar ist weiter, dass die strichförmigen Unterbrechungen durch Anwendungsfehler bei der Abnahme der Fingerabdrücke entstanden sein können, weshalb auch die Tatsache als mögliche Ursache vernachlässigt werden kann, dass nach dem von der Beklagten vorgelegten Diagramm gerade im August eine sehr hohe Anzahl von ED-Behandlungen stattgefunden hat.

Für eine Manipulation durch den Kläger spricht zudem, dass es weitere Anhaltspunkte dafür gibt, dass er seine Identität verschleiern will. So hat er auf sämtlichen im Behördenakt vorhandenen Unterlagen keine Unterschrift geleistet, sondern durch Unterzeichnung mit einem Stern den Eindruck erweckt, dass er nicht schreiben kann. Für diese Verhaltensweise konnte er in der mündlichen Verhandlung keine schlüssige Erklärung angeben. Daneben zeigen auch die falschen Angaben zur angeblichen Erfassung bei der Polizei (vgl. oben), dass der Kläger Täuschungsabsicht bezüglich der ED-Behandlungen hat.

Im Hinblick auf diese Umstände ist es ohne Bedeutung, dass Aufzeichnungen dazu, ob die Sachbearbeiter des Bundesamts beim Kläger Veränderungen der Haut durch Inaugenscheinnahme vor der Abnahme der Fingerabdrücke festgestellt haben, für die Abnahmen vor Erlass des streitgegenständlichen Bescheids nicht vorliegen und bei der erst im gerichtlichen Verfahren erfolgten Abnahme Veränderungen ausweis-

lich des gefertigten Aktenvermerks nicht offensichtlich waren. Schon durch Inaugenscheinnahme der Fingerkuppen feststellbare Veränderungen können sicher den Manipulationsverdacht erhärten. Sie sind aber keine Voraussetzung für die Bejahung von Manipulation als Ursache für fehlende Auswertungsfähigkeit. Wer auch immer die Beeinflussbarkeit der Auswertbarkeit von Fingerabdrücken in den EDV-Systemen entdeckt hat, kann kaum das Ziel der völligen Unverwertbarkeit gehabt haben, weil dies den Betreffenden zunächst einmal besonders auffällig macht. Vielmehr liegt es nahe, dass es Ziel der Manipulation sein muss, den Grenzbereich zu erreichen, in dem die Fingerabdrücke noch verwertbar sind, die Feststellung der Übereinstimmung mit einem abgespeicherten Abdruck aber scheitert.

Es gibt auch keine Aufzeichnungen dazu, ob der Kläger zumindest ab der zweiten Erfassung zu den Gründen für die Unverwertbarkeit seiner Fingerkuppen befragt wurde. Ob es glaubhaft ist, dass er davon erst durch die Betreibensaufforderung erfahren haben will, und bei der Vorsprache nach der Betreibensaufforderung trotz der eingeräumten Anwesenheit eines Dolmetschers nicht befragt worden ist, ist allerdings auch nicht entscheidungserheblich. Selbst wenn der Kläger keine Gelegenheit zur Nennung von Gründen für die Unverwertbarkeit erhalten hat, macht das die Betreibensaufforderung und den Einstellungsbescheid in diesem Fall nicht rechtswidrig. Die Betreibensaufforderung und der Einstellungsbescheid hätten nämlich auch dann ergehen dürfen, wenn er die im gerichtlichen Verfahren als mögliche Ursache genannten Gründe für die mangelnde Auswertungsfähigkeit im Verfahren beim Bundesamt vorgetragen hätte.

Er hat in der ersten mündlichen Verhandlung angegeben, dass Ursache der Hautveränderungen die Tätigkeit als Bauarbeiter gewesen sei und dass er diese zuletzt am 2.2.2010 ausgeübt hat. Es ist zumindest nicht ausgeschlossen, dass eine solche Tätigkeit zu einem Abrieb der Haut und Verminderung der Tiefe der Hautrillen führt und zu den auf dem Abdruckblatt vom 12.3.2010 vom Bundeskriminalamt festgestellten unregelmäßigen punktförmigen Unterbrechungen der Papillarlinien geführt haben kann. Aus diesem Abdruckblatt können auch Rückschlüsse auf die Qualitätsmängel bei der Abnahme durch die Außenstelle Gießen des Bundesamtes gezogen werden, weil es nur 2 Tage später erstellt wurde. Es entspricht aber auch allgemeiner Lebenserfahrung, dass sich oberflächliche Abschürfungen der Haut an den Fingern, die durch solche Tätigkeiten entstehen, sehr schnell regenerieren. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung am 3.12.2010 auf Frage nach einer Erholung der Haut angegeben, dass seine Finger „immer gut“ gewesen seien, demnach

tieferen Verletzungen oder Beschädigungen nicht behauptet. Dem entspricht auch das Erscheinungsbild des Fingerabdruckblatts, das keine größeren Narben oder Defekte erkennen lässt. Selbst wenn man zugunsten des Klägers noch davon ausgeht, dass der Zeitraum vom 2.2. bis 10.3.2010 nicht ausreichend für eine Regeneration eines Hautabriebs aufgrund der Tätigkeit als Bauarbeiter gewesen wäre, dann kann dies nur die Unverwertbarkeit am 10.3. und 12.3. 2010 erklären, nicht dagegen bei den weiteren Abnahmen. Unabhängig davon, ob die angebliche Putztätigkeit in der Aufnahmeeinrichtung in München zu den neuen anderen Beeinträchtigungen der Hautqualität, wie sie auf dem Abdruckblatt vom 31.8.2010 erkennbar sind (vgl. oben), geführt haben kann, hat der Kläger nach eigenen Angaben seit der Verletzung nach Mainburg am 27.5.2010 eine entsprechende Tätigkeit nicht mehr ausgeübt. Für die Regeneration der Schäden durch die Tätigkeit als Maurer war deshalb bis zur Abnahme am 29.7.2010 ein Zeitraum von 6 Monaten gegeben, für die Regeneration einer neuen Schädigung der Haut durch die Putztätigkeit ein Zeitraum von mindestens 2 Monaten. Dass jedenfalls in diesem Zeitraum oberflächliche Hautschädigungen, wie sie durch die genannten Tätigkeiten entstehen können, ausgeheilt wären, ist allgemeinkundig und bedarf keiner gutachtlichen Klärung. Erst recht hätte ein Hautabrieb aufgrund der behaupteten Ursache bis zum 31.8.2010 und 28.12.2010 regeneriert sein müssen.

Soweit der Kläger in der weiteren mündlichen Verhandlung am 1.3.2011 angegeben hat, seine frühere Arbeitstätigkeit habe zu dauerhaften Schäden geführt, steht das schon in Widerspruch zu seinen Angaben am 3.12.2010, wo er erklärt hat, dass seine Haut sich erhole. Es ist auch zu erwarten, dass sich bei Einholung der Stellungnahme einer fachkundigen Stelle ergeben würde, dass die behauptete tiefgreifende Schädigung u.U. zu einer stellenweise Veränderung der Fingerabdrücke führen kann, nicht dagegen zum dauerhaften Ausbleiben des Nachwuchses von Papillarlinien. Eine solche Klärung ist aber nicht erforderlich, weil jedenfalls die Erklärung des Klägers zur einmaligen Ursache und dauerhaften Veränderung der Haut in Widerspruch zu der vom Bundeskriminalamt getroffenen Feststellung steht, dass die Qualitätsmängel unterschiedlich sind. Das schließt die behauptete einheitliche Ursache und bleibende Veränderung aus. Darüber hinaus ist auch ohne besondere Sachkunde ohne weiteres zu erkennen, dass die Veränderungen auf dem Abdruckblatt vom 31.8.2010, das dem Bundeskriminalamt von der Beklagten nicht zur Prüfung zugeleitet wurde, nochmals andere sind als auf den beiden anderen Blättern, insbesondere die strichförmigen Unterbrechungen der Papillarlinien beim rechten Daumen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass von absichtlicher Herbeiführung der Unverwertbarkeit der Fingerabdrücke auszugehen ist und daraus auf mangelndes Interesse an der ernsthaften Durchführung eines Asylverfahrens geschlossen werden kann. Die Betreibensaufforderung ist deshalb zu Recht ergangen; da der Kläger der verlangten Mitwirkungshandlung zur Abgabe auswertbarer Fingerabdrücke nicht nachgekommen ist, gilt sein Asylantrag als zurückgenommen.

- (3) Im Hinblick auf das obige Ergebnis kann dahinstehen, ob die Beklagte zu Recht vom Kläger auch die schriftliche Darlegung seines Reisewegs verlangt hat, zumal die Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung erklärt haben, dass eine entsprechende Unterlassung letztlich nicht Grundlage des ergangenen Bescheids gewesen sei.
2. Die Klage ist auch sowohl im als Hauptantrag gestellten Anfechtungsantrag als auch im als Hilfsantrag gestellten Verpflichtungsantrag unbegründet soweit sie sich auf Ziff. 2 und 3 des angefochtenen Bescheids bezieht.

- a) In der Abschiebungsandrohung in Ziff. 3 des Bescheids wurde ein Zielstaat nicht benannt. Die Benennung des noch ungeklärten „Herkunftsstaates“ als Zielstaat der Abschiebung ist lediglich ein vorläufiger Hinweis der Beklagten an den Kläger, dass er ohne erneute Abschiebungsandrohung in einen später noch zu benennenden Staat abgeschoben werden kann. Vor einer Durchführung der Abschiebung muss dem Kläger noch gemäß § 34 AsylVfG i.V.m. § 59 Abs. 2 AufenthG der konkrete Zielstaat bekannt gegeben und die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes ermöglicht werden (vgl. BVerwG, Entsch. vom 25.7.2000, Az. 9 C 42/99). Daher kann sich aus der Androhung der Abschiebung in den Herkunftsstaat eine Rechtsverletzung nicht ergeben.

Mangels benannten Zielstaates ist die in Ziff. 2 des Bescheids getroffene Negativfeststellung bezüglich des Vorliegens von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegenstandslos (vgl. OVG für das Land Schleswig-Holstein, Entsch. vom 31.7.2008, Az. 1 LA 48/08). Ausweislich der Begründung des angefochtenen Bescheids hat das Bundesamt Abschiebungshindernisse in Bezug auf Somalia nicht geprüft, weil es nicht als erwiesen angesehen wird, dass der Kläger dessen Staatsangehörigkeit besitzt oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Negativfeststellung bezieht sich daher nicht auf Somalia. Selbst bei Eintritt der Bestandskraft kann sie

dem Kläger nicht (präklusiv) entgegen gehalten werden (vgl. OVG für das Land Schleswig-Holstein, a.a.O.), wenn Somalia später noch als Zielstaat einer Abschiebung konkretisiert wird. Vielmehr müssen dann noch Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in Bezug auf Somalia geprüft werden (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Entsch. vom 30.5.2007, Az. 2 M 153/07 und vom 13.8.2008, Az. 2 L 12/08; VGH Baden-Württemberg, Entsch. vom 13.9.2007, Az. 11 S 1684/07).

- b) Der Kläger hat auch keinen Anspruch darauf, dass schon vor Konkretisierung eines Abschiebezielstaates, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Somalia festgestellt werden.

Im Hinblick auf die Definition des Art 2 Buchst. c) Satz 2 der Dublin-II-Verordnung spricht schon viel dafür, dass auch für diese Feststellung zunächst die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland durch eine EURODAC-Abfrage festzustellen wäre.

Außerdem sieht § 32 Satz 1 AsylVfG zwar vor, dass im Falle der Antragsrücknahme das Bundesamt feststellt, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt; in den Fällen der Verfahrenseinstellung wegen Nichtbetreibens des Verfahrens erfolgt diese Entscheidung gemäß § 32 Satz 2 AsylVfG nach Aktenlage. Die Vorschrift zielt aber ersichtlich auf die Zuständigkeit des Bundesamtes (statt der Ausländerbehörde) für diese Feststellung und geht davon aus, dass der Ausländer nach Einstellung des Asylverfahrens in einen bestimmten Staat abgeschoben wird, hinsichtlich dessen Abschiebungshindernisse vorliegen können. Hier ist eine Abschiebungsandrohung hinsichtlich des Zielstaates Somalia dagegen nicht ergangen, so dass der Kläger keines Schutzes vor Abschiebung in diesen Staat bedarf.

Er kann die Feststellung auch nicht deshalb beanspruchen, weil sie Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG sein könnte und dem Kläger deshalb ein Aufenthaltsrecht in Deutschland vermitteln würde. Zwar entspricht es der ständigen Praxis der Beklagten, bei Staatsangehörigen Somalias regelmäßig (mindestens) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG festzustellen. Gerade wegen der aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen der Feststellung liegt es aber auf der Hand, dass sie nur in Betracht kommt, wenn glaubhaft ist, dass der Kläger die somalische Staatsangehörigkeit oder einen gleichwertigen Bezug zu Somalia hat. Da aufgrund der Situation in Somalia mangels Schutzes eines Clans gerade auch Ausländern die in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorausgesetzte erhebliche individuelle Gefahr droht, könnte sonst jeder Ausländer durch Behauptung eines Bezugs zu Somalia sich

ein Aufenthaltsrecht in Deutschland verschaffen. Nach den obigen Ausführungen unter Ziff. 1 ist für die Glaubhaftmachung der somalischen Staatsangehörigkeit die Abgabe auswertungsfähiger Fingerabdrücke erforderlich. Die Beharrlichkeit, mit der der Kläger noch im gerichtlichen Verfahren eine EUODAC-Abfrage verhindert, lässt vermuten, dass er nicht nur einen Voraufenthalt in einem sicheren Drittstaat verschleiern will, sondern dass er dort auch eine andere Staatsangehörigkeit angegeben hat. Bei dieser Ausgangslage kommt eine positive Feststellung von Abschiebungshindernissen bezüglich Somalia nicht in Betracht.

Die Klage war demnach mit der Kostenfolge nach § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben. Die Entscheidung bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Rosenbaum